

Zahlungsbestimmungen

Die Schulgeldquoten werden ausschließlich, jeweils am 10. jeden Monats per Bankeinzug von nur einem Konto abgebucht. Änderungen können Sie in den Monaten August und Januar kostenlos durchführen. Diese werden ab dem folgenden Monat berücksichtigt. Für jede andere Änderung wird eine Verwaltungsgebühr von 10,00 € erhoben.

Bei Rückgabe der Lastschrift wird zusätzlich eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 5,00 € pro Beleg erhoben.

Mahnverfahren / Rücksendung von Bankeinzügen

- a. Jede Rücksendung von Bankeinzügen der Schulgebühren und / oder vertraglich vereinbarten Leistungen wird kommuniziert, sobald sich diese ergibt.
- b. Jegliche Mitteilungen und Mahnungen erfolgen schriftlich.
- c. Die 1. Mahnung erfolgt schriftlich nach 2 Monaten nicht erfolgter Zahlung.
- d. Die 2. Mahnung erfolgt schriftlich nach 3 Monaten nicht erfolgter Zahlung. Die Schülerin / der Schüler darf nicht mehr an kostenpflichtigen außerschulischen Aktivitäten teilnehmen. Andere kostenpflichtige Dienstleistungen können nicht mehr in Anspruch genommen werden.
- e. Die 3. Mahnung erfolgt schriftlich nach 4 Monaten nicht erfolgter Zahlung. Es gelten weiterhin die in Punkt d erwähnten Aussetzungen.
- f. Die Entscheidung zur Vorgehensweise nach der 3. Mahnung wird vom Vorstand der DSLPA nach Vorlage durch die Verwaltungsleiterin getroffen. Die Schule behält sich das Recht vor, die betreffende Schülerin / den betreffenden Schüler vom weiteren Besuch der Schule auszuschließen.
- g. Eine Einschreibung für das kommende Schuljahr ist erst nach vollständiger Zahlung aller ausstehenden Schulrechnungen möglich.

Kaution

Die Kaution, welche für neu eintretende Schüler/-innen bei der Anmeldung eingezahlt wurde; wird nach Verlassen der Schule, auf Antragstellung und Prüfung zurückerstattet.

Auf Wunsch unserer Eltern wird das Jahresschulgeld auf 12 / 10 / 9 Monate umgelegt.
Bei Beendigung der Schullaufbahn im laufenden Schuljahr ist zu beachten, dass das Jahresschulgeld auf die jeweiligen Monate umgelegt wird.

Finanzielle Beihilfen und Stipendien der DSLPA

Ermäßigung für Familien mit mehr als 2 Kindern:

Die Ermäßigung der Schulgebühren wird ab dem dritten Kind gegeben, wenn alle Geschwister an der Schule angemeldet sind und alle eine der Klassen 1 bis 12 besuchen. Diese Ermäßigung wird so lange gegeben, wie die Zahl der Geschwister, die zu ihr führen, an der Schule angemeldet sind.

Schulgebühren für das dritte Kind: 20% Ermäßigung der Klassenstufe entsprechenden Gebühren

Schulgebühren für das vierte Kind: 30% Ermäßigung der Klassenstufe entsprechenden Gebühren

Schulgebühren für das fünfte Kind: 50% Ermäßigung der Klassenstufe entsprechenden Gebühren

Einschreibegebühr des dritten und vierten Kindes jeweils: 500,00 €

Einschreibegebühr des fünften Kindes: 250,00 €

Die Deutsche Schule Las Palmas de Gran Canaria ist eine kostenpflichtige Privatschule und keine öffentliche Schule. Unsere finanzielle Basis beruht im Wesentlichen auf den Beiträgen der Eltern und der Förderung durch die Bundesrepublik Deutschland. Derzeit wird die Deutsche Schule weder von der spanischen noch von der kanarischen Regierung finanziell unterstützt.

Unsere Kernaufgabe ist, das Beste für unsere Schülerinnen/Schüler zu erreichen und auf dieser Grundlage bietet die DSLPA eine Regelung zu einer außerordentlichen temporären Schulgeldermäßigung, die die gemeinsame Verantwortung von Eltern/Erziehungsberechtigten und Schulträger gegenüber unseren Schülerinnen/Schülern widerspiegelt.

Antragsberechtigte / Stipendium

Die außerordentliche Schulgeldermäßigung kann allen Schülerinnen/Schülern der DSLPA gewährt werden.

Die Schülerinnen/Schüler müssen die DSLPA bereits drei komplette Schuljahre besucht haben.

Familien/ Erziehungsberechtigte, die für die Zahlung der Schulgeldgebühren zuständig sind und bei denen keine Zahlungen ausstehen.

Eine außerordentliche Schulgeldermäßigung wird nicht gewährt, wenn das Schulgeld teilweise bzw. komplett von Firmen, Institutionen usw. bezahlt wird.

Voraussetzungen zur Beantragung

Die Schülerin/der Schüler zeigt Leistungsbereitschaft und integriert sich in unsere Sozialgemeinschaft, was von der Schulleitung attestiert wird.

Die Erziehungsberechtigten verfügen über ein Brutto-Jahreseinkommen von <25.000 € und haben kein signifikantes Eigentum.

Für eine Schülerin/ einen Schüler ist eine vorübergehende schwierige finanzielle Situation der Erziehungsberechtigten eingetreten durch:

Gesundheitlich bedingte finanzielle Engpässe. Schwere (und langwierige) Krankheit eines Elternteils/Erziehungsberechtigten (eine provisorische Arbeitsunfähigkeit wird nicht als „vorübergehend“ angesehen);

Die länger als ein Jahr anhaltende Arbeitslosigkeit eines Elternteils/ Erziehungsberechtigten;

Hausunfälle wie beispielsweise ein Brand im üblichen Wohnsitz;

Soziale Vulnerabilität (Zwangsräumung, geschlechtsspezifische Gewalt).

Dauer der Gewährung

Die gewährten Schulgeldermäßigungen gelten nur für das beantragte Schuljahr und sind als finanzielle Unterstützung für vorübergehende Engpässe gedacht. Neben der finanziellen Lage werden ebenfalls die schulischen Leistungen und das Betragen berücksichtigt.

Wenn eine erneute Schulgeldermäßigung bzw. ein erneutes Stipendium gewünscht ist, muss es erneut beantragt werden. Dies bedeutet, dass die im letzten Schuljahr gewährten Stipendien/Ermäßigungen zum Ende dieses Schuljahres auslaufen.

Damit eine weitreichende Verteilung der Beihilfen gewährleistet werden kann, wird die Schulgeldermäßigung auf maximal 2 Schuljahre (pro Familieneinheit) beschränkt.

Höhe der Stipendien und Schulgeldermäßigung

Die Ermäßigung (maximal 100%) betrifft ausschließlich die ordentliche Schulgeldgebühr. Gebühren für den Schulbus, Mensa, außerschulische Aktivitäten, Ausflüge, Nachhilfe und Schulmaterial sind nicht umfasst.

Die Höhe der Ermäßigung kann sich von Jahr zu Jahr ändern, da sie von wirtschaftlichen Aspekten der Schule abhängt. Die Erziehungsberechtigten, die für ihre Kinder einmal ein Stipendium erhalten haben, verlieren ihr Anrecht auf Rückerstattung der Kautions. Sollte die gewährte Ermäßigung allerdings geringer sein, als die zu seinerzeit geleistete Kautions, wird der Wert verrechnet.

Die Höhe der Stipendien und finanziellen Beihilfen kann sich ändern und hängt von der Anzahl der Anträge und dem jeweiligen Budget ab. Somit kann die Höhe auch bei gleichen Bedingungen trotzdem von Jahr zu Jahr unterschiedlich sein.

Die außerordentliche Schulgeldermäßigung kann für mehr als nur eine Schülerin/einen Schüler der gleichen Familie gewährt werden. Hierfür müssen zwei oder mehr Anträge eingereicht werden.

Die Schulverwaltung behält sich das Recht vor, die genehmigten Schulgeldermäßigungen monatlich, dreimonatlich, halbjährig bzw. einmal pro Jahr anzuwenden.

Beantragungsverfahren

Beantragung: die Eltern / die Erziehungsberechtigten

Frist: Bis Ende Juni sind die Anträge für das nächste Schuljahr einzureichen. Einzureichende Dokumente:

Antragsformular und beizufügende Dokumente:

1. Dem Antrag ist eine gut leserliche Fotokopie der Personalausweise bzw. der Reisepässe beider Elternteile/Erziehungsberechtigten beizufügen.
2. Nachweis über die schwierige finanzielle Situation;
3. Nachweis darüber, dass andere Finanzierungsmöglichkeiten ausgeschöpft wurden;
4. Eine abgestempelte Steuererklärung des letzten Steuerjahres oder aber die entsprechende Nichtveranlagungsbescheinigung;
5. Gehaltsbescheinigungen der letzten drei Monate vor Einreichung des Antrages;
6. Es ist ebenfalls anzugeben, ob der Schüler, für den der Antrag eingereicht wird, bereits von einer anderen staatlichen oder privaten Einrichtung finanzielle Unterstützung bezieht.
7. Sollten die Eltern geschieden sein bzw. getrennt leben, ist eine Kopie der Trennungs-/Scheidungsunterlagen einzureichen.
8. Schüler/innen, denen eine Schulgeldermäßigung gewährt wurde, müssen am Ende des Schuljahres nachweisen, dass der finanzielle Engpass im letzten Quartal des Schuljahres angehalten hat.

Entscheidung und Beantwortung der Anträge

Der Schulvorstand überprüft jeden einzelnen Antrag und trifft auch die endgültige Entscheidung unter Berücksichtigung der Gesamtheit der eingegangenen Anträge.

Die Entscheidungen werden am Anfang des nächsten Schuljahres per E-Mail verschickt.

<https://www.dslpa.org/wp-content/uploads/2025/06/BECA-VORDRUCK-DE.pdf>

Schulgeldausfallversicherung

Die Deutsche Schule Las Palmas de Gran Canaria hat die Schullaufbahn ihrer Schüler/innen durch eine Schulgeldversicherung (Versicherungsgesellschaft AXA) im Falle von Tod oder Invalidität eines oder beider Elternteile abgesichert. Gegenstand der Versicherung ist das monatliche Schulgeld der Schüler/innen bis zum Ende ihrer Schullaufbahn an der Deutschen Schule Las Palmas de Gran Canaria. Zusätzliche Kosten, wie die jährliche Anmeldegebühr, die Kaution, die Einschreibegebühr, Gebühren für Aktivitäten, Mensa, sowie außerordentliche Ausgaben, wie Reisen, sind nicht enthalten. Die Versicherung deckt beide Elternteile ab und tritt im Todesfall oder bei Vollinvalidität eines oder beider Elternteile in Kraft. Es gibt einige Einschränkungen bei Risikoberufen (Unfälle, die während der Berufsausübung passieren, z.B. in der Luftfahrt). Falls Sie Fragen über weitere Einschränkungen haben, bitten wir Sie, sich mit der Schule in Kontakt zu setzen. Der Versicherungsschutz erlischt, wenn das Elternteil das 70. Lebensjahr, bzw. im Falle von Vollinvalidität, das 67. Lebensjahr erreicht hat. Wir bitten dringend, sowohl die Eltern, die über 67 Jahre alt sind und eine Invalidität haben oder sich im Anerkennungsverfahren befinden, als auch die Eltern, die älter als 70 Jahre alt sind, die Verwaltung zu kontaktieren, um diese spezifischen Fälle mit der Versicherungsgesellschaft verhandeln zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Vorstand

Stand: Mai 2025